

DIREKTION DER ÖFFENTLICHEN BAUTEN DES KANTONS ZÜRICH

VERFÜGUNG

vom 27. Oktober 1978

G 5 m Niederhasli. Dielsdorf. Trinkwasserfassungen. Ausschei-
G 9 m dung von Schutzzonen. Genehmigung.
G 13m

An der Sitzung vom 25. August 1977 hat der Gemeinderat Niederhasli die Schutzzonenpläne und -reglemente für die Trinkwasserfassungen Fuchsacker, Mettmenhaslisee (Grundwasserrecht m 7-2) und Hürdli der Wasserversorgung Niederhasli-Mettmenhasli-Nassenwil, sowie für die Quellen Gross-Ibig und Rappertshalden der Wasserversorgung Oberhasli festgesetzt. Die Festsetzung für das Schutzzonengebiet der Quelle Fuchsacker in der Gemeinde Dielsdorf erfolgte am 14. Juni 1978. Die Schutzzonenakten sind vom Amt für Gewässerschutz und Wasserbau mit Schreiben vom 28. Juli 1977 vorgeprüft worden. Die Schutzzonenpläne und -reglemente sind in den Gemeinden Niederhasli und Dielsdorf öffentlich aufgelegt worden. Gemäss Zeugnissen des Bezirksrates Dielsdorf vom 15. Juni und 21. Juli 1978 sind gegen die Festsetzung der Schutzzonen keine Rechtsmittel mehr anhängig.

Mit den ausgeschiedenen Schutzzonen und den erlassenen Nutzungsbeschränkungen sind der Schutz und die Erhaltung der Trinkwasserfassungen Fuchsacker, Mettmenhaslisee, Hürdli, Gross-Ibig und Rappertshalden gewährleistet. Der Genehmigung der Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz steht deshalb nichts entgegen.

Die Festsetzung der Schutzzonen ist gestützt auf § 36 des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz im Grundbuch anmerken zu lassen.

Die Zusicherung der Staatsbeiträge erfolgt mit separater Verfügung.

Die Baudirektion v e r f ü g t :

I. Die mit Beschlüssen des Gemeinderates Niederhasli vom 25. August 1977 und des Gemeinderates Dielsdorf vom 14. Juni 1978 festgesetzten Schutzzonen um die Trinkwasserfassungen Fuchsacker, Mettmenhaslisee (Grundwasserrecht m 7-2), Hürdli, Gross-Ibig und Rappertshalden werden genehmigt.

Massgebende Unterlagen : 5 Schutzzonenreglemente mit Plänen

II. Die Gemeinderäte Niederhasli und Dielsdorf werden eingeladen, die Festsetzung der Schutzzonen im Grundbuch bei den betroffenen Grundstücken als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung anmerken zu lassen und hierüber dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau eine Bescheinigung zuzustellen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Niederhasli, 8155 Niederhasli, den Gemeinderat Dielsdorf, 8157 Dielsdorf, sowie das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau.

Zürich, den 27. Oktober 1978
Eg/mc

Für den Auszug :

AMT FUER GEWAESSERSCHUTZ
UND WASSERBAU

